

Zuchtbestimmungen des Vereins für Deutsche Wachtelhunde (VDW)

Der Verein für Deutsche Wachtelhunde e.V. gegr. 1903 (VDW) hat sich zur Aufgabe gemacht, den Deutschen Wachtelhund in der Bundesrepublik Deutschland in Reinzucht zu erhalten und zu fördern. Als Stammverein der Rasse erstellt und überwacht er den **Standard Deutscher Wachtelhund** und hinterlegt ihn über den VDH bei der Federation Cynologique Internationale (FCI) - z. Zt. FOI-Standard Nr. 104/12.03.1999/D.

Zuchtziel ist die Erhaltung und Förderung der jagdlichen Anlagen als feinnasiger, spurlauter, spurwilliger und spursicherer sowie wild- und raubzeugscharfer, bring- und wasserfreudiger Stöber- und Waldgebrauchshund. Grundlagen hierfür sind ein funktionsgerechter, ansprechender Körperbau, robuste Gesundheit und ein ausgeglichenes Wesen.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom VDW erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch zurückgedrängt. Tierschutzrechtliche Bestimmungen werden beachtet. Das Internationale Zuchtreglement der FCI, die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und die Mindesthaltungsbedingungen nach dem Tierschutzgesetz sind für alle Mitglieder des VDW verbindlich.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben gibt sich der Verein die folgenden Zuchtbestimmungen; gliedert in Zuchtordnung (ZO-DW) Zuchtbuchordnung (ZBO-DW) und Ordnungsbestimmungen.

Zuchtordnung (ZO-DW)

1. Zuchtgrundsätze

1.1 Die Rasse "Deutscher Wachtelhund" wurde mit einer zahlenmäßig geringen Ausgangspopulation begründet. Um Schäden durch Verengung der Zucht (sogenannte Inzuchtdepressionen) zu vermeiden, gilt als oberster Zuchtgrundsatz, die genetische Vielfalt in der Rasse zu erhalten.

1.2 Der Deutsche Wachtelhund wird in zwei Stämmen, den Braunen und den Braunschimmeln, getrennt gezüchtet. Dieser Zuchtgrundsatz soll von möglichst vielen Züchtern eingehalten werden.

Einfarbig rote Hunde sind den Braunen, Rotschimmel den Braunschimmeln zuzuordnen. Aus braunen Eltern fallende Braunschimmel, Schecken oder Brauntiger werden den Braunschimmeln zugeordnet.

2. Zuchtberatung

2.1 Zuchtleiter, Zuchtbuchführer und Landesgruppenzuchtwarte stehen allen Züchtern und Mitgliedern des Vereins zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.

2.2 Rechtzeitig vor einem Deckakt soll der Züchter ein Beratungsgespräch mit dem Zuchtwart seiner Landesgruppe führen. Der Zuchtwart berät den Züchter und gibt ihm die aktuellen Werte der Zuchtwertschätzung, besonders für Hüftgelenksdysplasie (HD) und Schussfestigkeit, Stand der Deckmarken der Rüden (hier Rücksprache mit Landesgruppenzuchtwart in der der Rüde steht) bekannt. Die letzte Entscheidung bei der Wahl des Zuchtrüden hat der Züchter.

2.3 Als Bezugsdaten für die Zuchtzulassung gelten der Deckzeitpunkt und das aktuelle Update von Dogbase.

3. Zuchtwertschätzung (ZWS)

Der VDW bedient sich zur Speicherung aller Prüfungsbewertungen, Leistungsnachweise und Untersuchungsergebnisse der EDV. Auswertungen dieser umfangreichen Datenbank dienen der Nachzuchtkontrolle und ermöglichen als rechnergestütztes Verfahren für eine Anzahl ausgewählter, zuchtrelevanter Merkmale (z.B. Anlagenfächer, Schussfestigkeit und HD-Werte) die sog. Zuchtwertschätzung. Hierbei verdichten sich unter Einbeziehung der gesamten Verwandtschaft die gespeicherten Daten zu einer Zuchtwertzahl.

Die Zuchtwertschätzung wird für alle, nach dieser ZO zuchttauglichen Hunde, jährlich zweimal, in der Regel nach Speicherung der Frühjahrs- und Herbstprüfungsergebnisse, durchgeführt und den Zuchtwarten als Beratungsunterlage zugeleitet.

4. Zuchtzulassung

4.1 Zur Zucht zugelassen sind Deutsche Wachtelhunde, die

4.1.1 im Zuchtbuch für Deutsche Wachtelhunde oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eines anderen Landes eingetragen sind und für die eine Ahnentafel ausgegeben wurde.

4.1.2 gesund und wesensfest sind und keine Fehler i. S. der Ziff. 5 ZO-DW aufweisen.

4.1.3 dem Standard entsprechen (wie bei der FCI hinterlegt) und bei der Formwertbeurteilung durch einen Formwertrichter (Formwertrichter werden in der Richterliste des VDW gesondert aufgelistet) mindestens mit dem Prädikat "Gut" bewertet wurden. Der Rassestandard ist Anlage dieser ZO.

4.1.4 (1) Zuchthunde **müssen** einmal in den Anlagefächern Nase, Spurlaut, Spurwillen, Spursicherheit und Stöbern mindestens die Note 5 (Gut), im Verhalten am Wasser/Wasserarbeit die Note 2 (Genügend) und in der Schussfestigkeit Wald die Note 8 (schussfest) erhalten haben. Wenn sie am Wasser geprüft wurden, müssen sie für die Schussfestigkeit Wasser das Prädikat JA erhalten haben.

4.1.4 (2) Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die die o.g. Zuchtnoten in den Anlagefächern erreicht und mindestens eine DW-Prüfung bestanden haben.

4.1.4 (3) Hunde, die einmal in der „Schussfestigkeit Wald“ mit der Note 4 und / oder bei der „Schussfestigkeit Wasser“ mit „NEIN,, bewertet wurden, können dies bei einer späteren Prüfung mit der Note 8 im Wald bzw. am Wasser mit dem Prädikat „JA“ ausgleichen. Sie erhalten dadurch den Status ZZL / EZZL.

Der Zuchtwert für Schussfestigkeit muss zum Deckzeitpunkt für jeden Zuchtpartner mindestens 100 betragen.

4.1.4 (4) Beide Zuchtpartner müssen bei Zuchtverwendung nach vollendetem 36. Lebensmonat zusätzlich zu den geforderten Mindestnoten in den Anlagefächern wenigstens eine Prüfung im VDW (EP, EPB, GP) mit Erfolg abgelegt haben.

Dies gilt für alle Hunde ab dem Geburtsjahrgang 2008!

Rüden, die diese Prüfungen infolge Versagens in den Apportier- und Gehorsamsfächer nicht bestanden haben, können zur Zucht auf Antrag eingesetzt werden. Dieser muss vom Zuchtausschuss befürwortet werden.

4.1.5 Zur Eindämmung der HD – Belastung bedient sich der VDW eines anerkannten Zuchtprogrammes.

Beide Zuchtpartner müssen nach der Röntgenuntersuchung bezüglich Hüftgelenkdysplasie als zuchttauglich nach VDH – Schema mit HD A, B oder C eingestuft sein. Zuchtuntauglich sind Hunde mit HD D und E (mittlere und schwere HD) oder mit einem HD – Zuchtwert von 115 und mehr.

Der HD-Durchschnittszuchtwert von beiden Elterntieren darf bei den Braunen höchstens 105, bei den Braunschimmeln und Mischpaarungen höchstens 100 betragen.

Ab dem Geburtsjahrgang 2010 wird zum Erreichen der Zuchttauglichkeit die Röntgenkontrolle für ED verpflichtend.

Beide Zuchtpartner müssen nach der Röntgenuntersuchung bezüglich Ellbogendysplasie als zuchttauglich mit ED-frei o. ED 1 eingestuft werden. Zuchtuntauglich sind Hunde mit ED 2 und ED 3.

Die Auswertung und Archivierung der Röntgenaufnahmen erfolgt zentral durch einen vom Verein im Einvernehmen mit dem VDH-Zuchtausschuss bestellten HD- und ED-Gutachter.

Für die Erstellung der Aufnahmen gelten für Züchter, Halter und Röntgen-Tierärzte die Bestimmungen der VDH-Zuchtordnung. Die Erstellung eines Obergutachtens ist möglich. Der Obergutachter wird vom Verein bestellt. Für das Verfahren im Falle des Antrags auf ein Obergutachten sind die Vorschriften der VDH-Zuchtordnung verbindlich.

4.1.6 Das Mindestalter bei der Zuchtverwendung beträgt 15 Monate. Hündinnen dürfen nach der Vollendung des 8. Lebensjahres (das ist der 8. Geburtstag) nicht mehr belegt werden.

Eine Hündin darf in der Regel jährlich nur einmal zur Zucht verwendet werden.

4.1.7 Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Die Verantwortung für die Zucht in einem anerkannten DW-Zwinger liegt allein beim Züchter. Hierzu gehört insbesondere, dass nur gesunde und lebensfähige Welpen aufgezogen werden.

4.1.8 Der Zuchtausschuss hat die Anzahl der Deckakte für die Zuchtrüden zahlenmäßig begrenzt. Die derzeit gültige Regelung sieht folgendes vor:
Für zuchttaugliche Rüden werden auf Antrag vom zuständigen Landesgruppenzuchtwart maximal 3 Deckmarken pro Jahr ausgegeben; d. h. zwischen der Vergabe der Deckmarke Nr. 1 u. Nr. 4 müssen 365 Tage liegen (5 Deckmarken i. g.). Vor der Ausgabe der Deckmarken Nr. 6-9 findet eine quantitative Nachzuchtkontrolle für die Deckrüden statt: Es müssen 10 Nachkommen des Rüden geröntgt und auf JPs vorgestellt worden sein.

4.1.9 Vor Erteilung eines Deckscheines hat der zuständige Landesgruppen-Zuchtwart die Einhaltung der verpflichtenden Röntgenquote für HD und ED von 30% eines jeden Wurfes des anfragenden Züchters zu überprüfen. Für diesen Zweck ist vom stellv. Zuchtbuchführer eine entsprechende, tagaktuelle Übersicht aufzubereiten und über den Stand auf Anfrage dem LG-Zuchtwart Auskunft zu geben. Sollte die Mindeströntgenquote nicht erreicht werden, so ist ein Deckschein zu versagen. Die Röntgenquote berechnet sich aus den jeweils auf HD und ED untersuchten Hunden zwischen dem vollendeten 18. und 36. Lebensmonat im Verhältnis zur Grundgesamtheit des jeweiligen Wurfes. Hunde, sofern nicht geröntgt, die vor dem 36. Lebensmonat verendet sind, werden bei der Berechnung der Röntgenquote nicht berücksichtigt, die Grundgesamtheit wird um diese Anzahl reduziert. Ist eine Auswertung durch die für die Rasse DW zuständige Auswertungsstelle nicht möglich (nicht auswertbar), so zählt die Aufnahme trotzdem zur Röntgenquote des Züchters. Nicht auswertbare Aufnahmen sind im Dogbase/Zuchtbuch zu vermerken. Nicht geröntgte Hunde, die im Ausland stehen, zählen nicht zur Röntgenquote. Falls doch geröntgt, können diese Hunde zur Quote mit hineingezählt werden (Ergebnisse sind nachzuweisen). Die Regelung gilt ab Wurfstärken von mindestens 3 Welpen, die im Zuchtbuch eingetragen sind. Falls notwendig, kann die Zuchtleitung zur Entwicklung von geeigneten Zuchtstrategien und –maßnahmen bezüglich der HD- und ED-Prävention nach Zustimmung durch den Zuchtausschuss eine Anpassung der verbindlichen Röntgenquote beschließen. Kann ein Züchter die geforderte Röntgenquote nicht nachweisen, erhält er eine Zuchtpause von 2 Jahren, gerechnet ab dem Wurftermin des letzten Wurfes. Erstzüchter (erster Wurf! auf entsprechenden Zwingernamen) sind ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen, da das beschriebene Verfahren folglich nicht anwendbar ist. Allerdings ist für Hunde, die aus Würfen stammen, die die geforderte Mindeströntgenquote nicht erreichen, eine Zuchtmiete für den ursprünglichen Züchter ausgeschlossen.

4.2 Zuchthunde **sollen** darüber hinaus

4.2.1 sich im Jagdgebrauch bewährt haben und Leistungsnachweise gem. §§ 75, 76, 77, 78 der PO-VDW erwerben. Der Zuchtausschuss hat die Anzahl der Deckakte für die Zuchtrüden zahlenmäßig begrenzt. Die derzeit gültige Regelung sieht folgendes vor:
Für zuchttaugliche Rüden werden auf Antrag vom zuständigen Landesgruppenzuchtwart maximal 3 Deckmarken pro Jahr ausgegeben; d. h. zwischen der Vergabe der Deckmarke Nr. 1 u. Nr. 4 müssen 365 Tage liegen (5 Deckmarken i.g.). Vor der Ausgabe der Deckmarken Nr. 6-9 findet eine quantitative Nachzuchtkontrolle für die Deckrüden statt: Es müssen 10 Nachkommen des Rüden geröntgt und auf JPs vorgestellt worden sein.

4.2.2 möglichst auch die GP sowie Sonderprüfungen des Jagdgebrauchshundeverbandes wie

Vbr, Btr, VPS und Verbandsschweißprüfung bestanden haben.

5. Zuchtausschließende Fehler

5.1 Nicht zur Zucht zugelassen sind Deutsche Wachtelhunde, die mit Krankheiten, insbesondere des Skeletts (z.B. HD, ED) sowie des Nervensystems (z.B. Epilepsie) oder zuchtausschließenden Fehlern, die den Formwert „Genügend“ oder schlechter bedingen, behaftet sind.

5.2 Außerdem sind nicht zur Zucht zugelassen

5.2.1 Hunde, die auf einer Anlagenprüfung des VDW im Feld als waidlaut beurteilt wurden

5.2.2 Hunde, die für die Zucht ausdrücklich gesperrt sind oder einem anhängigen Verfahren beim ZBA mit dem Ziel der Zuchtsperre unterliegen.

6. Zuchtsperre

6.1 Zuchtsperre kann u.a. ausgesprochen werden für Hunde, die zuchtausschließende Fehler oder mit mindestens 2 verschiedenen Zuchtpartnern dieselben Mängel vererbt haben. Für zur Zucht zugelassene Hunde, die in ihrem engen Verwandtschaftsverhältnis gehäufte zuchtausschließende Fehler oder sonstige Mängel aufweisen, kann eine Zuchtsperre ausgesprochen werden. Diese kann vom Zuchtleiter oder seinem Stellvertreter beantragt werden. Eine Zuchtsperre wird vom Zuchtausschuss beschlossen, in der DWZ veröffentlicht und in Dogbase dokumentiert.

6.2 Die Zuchttauglichkeit erlischt, wenn:

a.) der Hund selbst unter epileptiformen Anfällen leidet,

b.) oder in der Gruppe der Verwandtschaftsverhältnisse Eltern, Vollgeschwister und direkten eigenen Nachkommen 2 oder mehr Hunde unter epileptiformen Anfällen leiden.

Diese Zuchtsperre tritt nach Vorliegen der zugrunde liegenden Informationen bei der Zuchtleitung in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt in der DWZ und wird im nächstfolgenden Dogbase eingepflegt.

7. Meldepflicht für erbkrankte Hunde

7.1 Zuchtwarte, Richter und Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Landesgruppenvorstände sowie die Züchter sind verpflichtet, mit Erbkrankheiten belastete Hunde dem Zuchtleiter und dem Zuchtbuchamt zu melden.

7.2 Außerdem ist jeder Führer eines erbkranken Hundes im Hinblick auf die Zuchtüberwachung zur Meldung verpflichtet.

7.3 Zur Eindämmung von Erbkrankheiten müssen Meldungen mit tierärztlichen Attesten versehen werden und in Dogbase eingetragen werden. Von anerkannten Fachkliniken

gestellte Diagnosen bzgl. Erbkrankheiten des Bewegungsapparates sind als solche zu übernehmen, auch wenn sie nicht vom aktuellen HD/ED Gutachter bestätigt wurden, und ebenfalls in Dogbase einzutragen. Verdachtsfälle dürfen in Dogbase nicht veröffentlicht werden. Die Besitzer dieser Hunde sind über etwaige Eintragungen zu informieren.

8. Inzestzucht

8.1 Verbindungen unter Hunden, die sehr eng miteinander verwandt sind (Inzestzucht), können für eine Zuchtlinie sehr aufschlussreich sein, bedürfen aber sorgsamer Überwachung, um neben positiven auch negative Auswirkungen festzustellen. Unter Inzestzucht werden im Rahmen dieser Zuchtordnung die Geschwisterpaarung und Paarung Vater X Tochter oder Sohn X Mutter verstanden.

8.2 Beabsichtigte Inzestpaarungen sind durch den Züchter über den zuständigen Lgr. Zuchtwart beim Zuchtleiter rechtzeitig zu beantragen. Anzugeben ist der Zweck der Inzestpaarung. Der Zuchtleiter kann die beabsichtigte Paarung ablehnen.

8.3 Jeder Züchter einer Inzestpaarung hat zu veranlassen, dass der gesamte Wurf auf einer Jugendprüfung zur Beurteilung der körperlichen Form und Entwicklung, der wesensmäßigen Veranlagung und etwaiger Erbfehler vorgestellt wird. Hierüber ist durch den zuständigen Zuchtwart ein Bericht zu fertigen und dem Zuchtleiter zuzuleiten.

8.4 Hunde aus nicht genehmigten Inzestpaarungen erhalten anstelle der Ahnentafel zunächst nur Abstammungsausweise und gelten als vorläufig zuchtgesperrt. Für Hunde aus solchen Paarungen gilt Ziffer 8.3 entsprechend mit der Folge, dass die Welpen nach der Vorstellung auf einer Jugendprüfung und HD/ED-Beurteilung Ahnentafeln erhalten und die Zuchtsperre aufgehoben werden kann.

9. Ausnahmegenehmigung

Der Zuchtausschuss kann bei Hunden, die mit geringen Zuchtmängeln behaftet sind, Ausnahmegenehmigungen zur Zucht erteilen. Ebenso können Ausnahmegenehmigungen für Zuchtversuche u.ä. erteilt werden.

Der Antrag auf Züchterlaubnis ist durch den Züchter mindestens 2 Monate vor der beabsichtigten Paarung über den Zuchtleiter an den Zuchtausschuss zu richten.

10. Überwachung der Zucht

10.1 Organe der Zuchtüberwachung sind:

- der Zuchtleiter und sein Stellvertreter
- der Zuchtbuchführer (Zuchtbuchamt) und sein Stellvertreter
- der Zuchtausschuss (§ 15 der Vereinssatzung)
- die Zuchtwarte

10.2 Der Zuchtleiter

10.2.1 Der Zuchtleiter überwacht und lenkt die Zucht überregional. Hierzu gehört vor allem die Organisation, Verwaltung und Auswertung der EDV des VDW.

10.2.2 Seine Aufgaben bestehen darin, die von den Landesgruppen zu wählenden Zuchtwarte auszubilden, zu prüfen (Prüfungsbestimmungen für Zuchtwarte werden im Verein nach VDH-Richtlinien festgelegt) und weiterzubilden, sie bei ihrer Tätigkeit zu beraten und so für einheitliche Anwendung der Zuchtbestimmungen zu sorgen.

10.2.3 Er kann ggfs. Zuchtversuche anregen und überwachen. Weiterhin hält er Verbindung zu Institutionen und Personen, die sich wissenschaftlich mit der Hundezucht befassen.

10.2.4 Er leitet den Zuchtausschuss.

10.3 Der Zuchtbuchführer

10.3.1 Der Zuchtbuchführer ist für die buchmäßige Überwachung und Dokumentation der Zucht verantwortlich. Er trifft Entscheidungen über die Zuchtzulassung (Ziffer 4 ZO-DW).

10.3.2 Der Wohnsitz des Zuchtbuchführers ist gleichzeitig Sitz des Zuchtbuchamtes.

10.4 Der Zuchtausschuss (gemäß § 15 der Vereinssatzung).

10.4.1 Der Zuchtausschuss ist Beratungskörper für alle die Zucht betreffenden Fragen, er kann einen verkleinerten Arbeitsausschuss ("Kleinen Zuchtausschuss") für besondere Aufgaben berufen.

10.4.2 Er überwacht die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und entscheidet über Maßnahmen aufgrund der Auswertung der EDV, insbesondere hinsichtlich der Zuchtwertschätzung.

10.4.3 Der Zuchtausschuss entscheidet letztlich in einem Einspruchsverfahren (Ziffer 3 der Ordnungsbestimmungen).

10.5 Die Zuchtwarte

Mit Inkrafttreten dieser ZO-DW können zu Zuchtwarten nur Mitglieder des VDW gewählt werden, die den Anforderungen des §18 der Satzung vom 05.06.2010 entsprechen. Neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und Grundkenntnissen im Zuchtwesen und in der Vererbungslehre sollen auch züchterische Erfahrungen vorhanden sein.

10.5.1 Die Zuchtwarte sind unmittelbare Ansprechpartner und Berater der Vereinsmitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie überwachen eigenverantwortlich die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in den Landesgruppen.

10.5.2 Dies geschieht durch:

10.5.2.1 Sammlung und Auswertung zuchtrelevanter Informationen aus Praxis und

- EDV für die Zuchtvorgänge in der Landesgruppe.
- 10.5.2.2** Beratungsgespräche i. S. Ziff. 2.2 ZO-DW; Abnahme der Zuchtstätte gem. 3.5 ZBO-DW
- 10.5.2.3** Ausgabe von Deckscheinen und Deckmarken
- 10.5.2.4** Abnahme der Würfe und Kontrolle des bereits durch den Tierarzt eingesetzten Mikrochip.
- 10.5.2.5** Bericht über die Wurfabnahme an das Zuchtbuchamt
- 10.5.2.6** Bericht über Zuchtvorgänge in der Landesgruppe
- 10.5.2.7** sofortige Meldung an Zuchtleiter/Zuchtbuchamt von beabsichtigten oder vollzogenen Verstößen gegen die ZO-DW.
- 10.5.3** Die Zuchtwarte haben, insbesondere in der EDV nicht erfasste, erkannte durchschnittlich schlechte Anlagen eines Wurfes und/oder festgestellte oder vermutete Erbfehler, die zu einer Zuchtsperre führen können, dem Zuchtleiter/Zuchtbuchamt mitzuteilen. Mit der Erfüllung der unter Ziffer 10.5.2.4 und 10.5.2.5 genannten Aufgaben können die Zuchtwarte in Ausnahmefällen einen anerkannten Richter des VDW, der Züchter sein soll, beauftragen.
- 10.6** Die Organe der Zuchtüberwachung sind berechtigt, Zwingeranlagen und Zuchthunde ohne vorherige Anmeldung zu besichtigen.

Zuchtbuchordnung (ZBO-DW)

1. Zuchtbuch

1.1 Das Zuchtbuch für Deutsche Wachtelhunde (ZBDW) ist das einzige anerkannte Stammbuch der Rasse in der Bundesrepublik Deutschland und wird im Auftrag des Vereins für Deutsche Wachtelhunde e.V. (VDW) von dessen Zuchtbuchamt (ZBA-DW) verantwortlich geführt und herausgegeben. Es werden darin alle Deutschen Wachtelhunde (DW) eingetragen, deren Reinzucht einwandfrei nachgewiesen ist und deren Eltern bereits eingetragen sind.

Voraussetzung für die Eintragung ist darüber hinaus die Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtordnung des Vereins (ZO-DW).

1.2 Die für das Eintragungsverfahren notwendigen Vordrucke werden vom ZBA beschafft und ausgegeben.

1.3 Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch der Rasse Deutsche Wachtelhunde selbständig unter voller Verantwortung, jedoch in enger Fühlung mit dem Vorsitzenden und dem Zuchtleiter. Er hat das Recht und die Pflicht, sich im Zweifelsfall über die Eintragungsberechtigung zu erkundigen. Stellt sich heraus, dass bei der Anmeldung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, kann die Streichung oder Zuchtsperre der eingetragenen Hunde verfügt werden.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Deckvorganges. Wird eine tragende Hündin verkauft, so gilt der neue Eigentümer als Züchter.

2.1.1 Zuchtrecht und Zwingerschutz wird nur Mitgliedern erteilt, welche berechtigt sind, einen Deutschen Jagdschein zu lösen. Sie müssen einen eigenen Hausstand (in Deutschland) haben, welche die tierschutzgerechte und sachgemäße Haltung von Hunden, sowie die tierschutzgerechte und sachgemäße Aufzucht und Haltung eines Wurfes ermöglicht. Erforderlich sind auch hinreichende Betreuungszeit, sowie die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Haltung und Betreuung von Welpen über den üblichen Abgabezeitpunkt hinaus.

2.2 Mieten einer Hündin zur Zucht (Zuchtmiete)

Das Mieten einer Hündin zur Zucht ist eine Ausnahme und bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtbuchführer. Rechtzeitig vor dem Deckakt ist dem Zuchtbuchamt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen.

Die Hündin sollte vom Decktag an bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein, andernfalls ist die abweichende Aufzuchtstätte, sowie evtl. die Wurfabnahme in Absprache vom dort zuständigen Landesgruppenzuchtwart abzunehmen. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist oder die aus dem VDW ausgeschlossen wurden, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

3. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

3.1 Bedeutung

Der Zwingernamen ist der Zunamen des Hundes. Er wird beim ZBA beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingernamen muss sich deutlich von anderen, für die Rasse bereits geschützten, Zwingernamen unterscheiden.

3.2 Wahl des Zwingernamens

Das ZBA hat zu prüfen, ob ein beantragter Zwingernamen bereits für einen anderen Züchter der Rasse geschützt ist oder die Möglichkeit der Verwechslung mit anderen Namen besteht. Der beantragte Zwingernamen darf zuvor vom Züchter nicht außerhalb des FCI-Bereich verwendet worden sein und muss durch die FCI geschützt werden.

Der Zwingernamen soll nicht mehr als zwölf Buchstaben umfassen. Das ZBA ist befugt, ihm ungeeignet erscheinende Namen ohne Begründung zurückzuweisen und Ersatzvorschläge zu verlangen. Der Antragsteller erhält eine Bescheinigung über den für ihn geschützten Zwingernamen. Einen Zwingernamen schützen zu lassen, ist jedoch kein Züchter verpflichtet. Zur Unterscheidung der Hunde ohne Zwingernamen wird der Familienname des Züchters dem Eintragungsnamen der Hunde in Klammern angefügt (Zwangsnamen).

3.3 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem ZBA verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber für dieselbe Rasse kein anderer Name geschützt werden.

3.4 Besonderheiten

Der Schutz eines Zwingernamens im VDW gilt für immer. Der Züchter bzw. dessen Erben oder Nachkommen können mit schriftlicher Erklärung den jeweiligen Zwingernamen einem anderen Vereinsmitglied übertragen.

3.5 Geltung des Zwingernamens

Einen für eine andere Rasse bereits geschützte Zwingernamen kann der Inhaber schützen lassen, wenn der Name nicht bereits für einen anderen Züchter vergeben wurde. Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung des Zwingernamens alle von ihm gezüchteten Wachtelhunde ausnahmslos zur Eintragung anzumelden, sowie rassereine DW nicht zu Kreuzungen mit anderen Rassen zu verwenden. Die Zucht von Hunden einer vom VDH nicht betreuten Rasse ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen mit Zuchtverbot belegt werden. Vor der Übersendung der Zwingerschutzbestätigung, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des VDW zu bestätigen. Die Züchter sind verpflichtet zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens-, Anschriften- und Tel.Nr.- Änderung dem ZBA unverzüglich mitzuteilen.

3.6 Listen der Zwingernamen

Das ZBA führt die Liste der geschützten Zwingernamen. Veröffentlichungen sind im Zuchtbuch sowie auf der Internetseite des VDW zu finden.

4. Deckbestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln von FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden. Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind. Halter im Sinne der Ziffer 4 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

4.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Es dürfen nur Rüden die zur Zucht zugelassen sind, verwendet werden.

4.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des VDW erfüllen. Werden im Zusammenhang mit dem Zwingervorgang Vereinbarungen getroffen, die von den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH abweichen, so sind diese Abmachungen schriftlich festzuhalten. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheiten zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Zur Vermeidung von Differenzen werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

4.1.2 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abt. 1 "Deckrüden", ersichtlich. Besonderes Augenmerk ist auf die Verwendung der Deckmarken zu legen.

Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, u.a. auch Zu- und Abgänge mit Angabe der Zuchtbuchnummer, Chip-Nr. (falls abweichend), Farbe, Angaben über die Zuchtauglichkeit und Leistungszeichen, Namen und Anschrift des Halters, Decktage und Wurfsergebnisse. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der zuständige Zuchtwart, der Zuchtleiter und das ZBA haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern. Das Deckbuch kann auch als PC-Datei angelegt werden.

4.1.3 Deckmeldung

Beabsichtigt ein Hündinnenbesitzer mit seiner Hündin einen Wurf zu ziehen, so muss er bei seinem zuständigen Zuchtwart rechtzeitig vor der Paarung einen Deckschein anfordern. Auf diesem Deckschein bestätigt der Halter des Rüden den Deckakt.

4.1.4 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Zuchtausschuss. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der FCI. Die danach erforderlichen Atteste sind dem ZBA zu übersenden.

4.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

4.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht voraussetzungen des VDW erfüllen.

4.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 4.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Der zuständige Zuchtwart, der Zuchtleiter und das ZBA haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern. Das Zwingerbuch kann auch als PC-Datei angelegt werden.

4.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem ZBA binnen acht Tagen den vollständig ausgefüllten und von ihm und dem Rüdenbesitzer unterschriebenen Deckschein übersenden. Beizufügen ist die "Original-Ahnentafel" der Hündin und ggf. ein Mitgliedsnachweis VDW des Züchters.

5. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

5.1 Wurfmeldungen

Der Züchter erhält zum voraussichtlichen Wurfdatum vom ZBA einen Wurfschein, der nach dem Werfen der Hündin sorgfältig auszufüllen und dem Zuchtbuchamt unverzüglich vorzulegen ist. Gleichzeitig ist dem zuständigen Zuchtwart eine Durchschrift des Wurfscheins zu übersenden. Dieser Wurfschein muss auch zur Meldung beim Verwerfen oder Leerbleiben der Hündin verwendet werden und ist in jedem Falle dem ZBA zurückzuschicken.

5.2 Vorabnahme

Zahlenmäßig starke Würfe (ab 9 Welpen) sind vom zuständigen Zuchtwart im Alter von ca. 14 Tagen zu besichtigen. Über die Durchführung der Vorabnahme ist dem Zuchtbuchamt zu berichten. Ausnahmsweise kann damit auch ein anerkannter Richter des VDW beauftragt werden.

5.3 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

5.4 Anmeldung und Eintragung ins Zuchtbuch

Die Züchter sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Auf der Ahnentafel der Hündin trägt das ZBA Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein. Die Welpen des Wurfes erhalten Eintragungsnamen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Zur Vermeidung der zu häufig vorkommenden Namen aus dem Anfang des Alphabets beginnt beim VDW seit der Einführung der Zuchtbuchordnung im Jahre 1934 jeder Züchter mit dem Anlautbuchstaben seines Zwingersnamens. Darauf folgen alle weiteren Würfe in alphabetischer Reihenfolge.

5.5 Eintragungsnamen

Die Wahl der Namen, unter denen die Welpen eines Wurfes ins Zuchtbuch eingetragen werden, steht dem Züchter zu. Derselbe Name soll vom Züchter nur einmal verwendet werden. Das Geschlecht des Hundes muss aus dem Namen eindeutig zu erkennen sein. Für jeden Hund wird nur ein einziger Name eingetragen. Die Namen sollen nicht mehr als zehn Buchstaben umfassen. Es kann auch eine Reihe von Namen vorgeschlagen werden, aus denen beim ZBA zur Vermeidung zu häufig vorkommender Namen die Auswahl getroffen wird. Das Zuchtbuchamt ist befugt, ungeeignete Namen abzulehnen, wie auch durch Änderungen für die Übereinstimmung der Eintragungsnamen innerhalb eines Wurfes zu sorgen.

5.6 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Die Bestimmungen bezüglich dem Kupieren der Welpen (gem. § 6 Nr. 1 Tierschutzgesetz) sind zu beachten. Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter, durch einen internationalen Impfpass, zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung (mindestens S, H, L, P) zu erbringen. Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag nach der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt. Eine Veräußerung und/oder Abgabe an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem VDW und Zuchtbuchsperr geahndet. Zur Ausstellung der Ahnentafel und zur Betreuung der Welpenkäufer durch die Landesgruppen (z.B. Einladung zu Welpenspieltagen, Prüfungen und Zuchtschauen), wie auch zu Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten, müssen die Züchter mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem ZBA auf dem Eintragungsantrag mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

5.7 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche - mindestens S, H, L, P geimpft - vorgenommen. Die Kennzeichnung aller Welpen durch Einsetzen eines Chips ist Pflicht. Ist ein Welpen mit einer abweichenden Nummer gechippt, so ist diese im Wurfabnahmeblatt zu verzeichnen. Der Zuchtwart erstellt den

Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Der Wurfabnahmebericht ist vom Zuchtwart an das ZBA zu geben; beim Zuchtwart und beim Züchter verbleibt je eine Durchschrift.

Das Ergebnisprotokoll der Wurfabnahme ist mit den jeweilig festgestellten auffälligen Befunden in das Zuchtwartemodul einzutragen. (Eintragung durch die Zuchtwarte, ab dem Zuchtjahrgang 2010)

6. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in dem von der FCI anerkannten Zuchtbuch des VDW nachgewiesen werden kann.

6.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuchs obliegt nach der Satzung des VDW dem Zuchtbuchamt. Das Zuchtbuch ist nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen. Im Zuchtbuch werden nur Zuchtmaßnahmen verzeichnet, die der Zucht- und Wurfkontrolle des VDW unterlagen. Das Zuchtbuch des VDW wird jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Jahr einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuchs verpflichtet. Das Zuchtbuch ist den Züchtern und Mitgliedern des VDW stets zugänglich, dem VDH wird es auf Anforderung vorgelegt.

6.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

6.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und der in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen aufgeführt. Verzeichnet werden alle erkennbaren Fehler.

6.2.1.1 Aus den Zuchtbüchern anderer Länder, die der FCI angeschlossen sind, können Einzelhunde übernommen werden.

6.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der eingetragenen Würfe nach geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt, des weiteren ein Verzeichnis der gebräuchlichen Leistungszeichen und Abkürzungen. Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezogenen Welpen mit Eintragungs- und Zwingernamen, Geschlecht, ggf. von der Eintragsnummer abweichender Chip-Nr., nebst Angaben über ihre Farbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, die Chipnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Eintragsnamen der Elterntiere, ihre Farbe und Leistungszeichen sowie ihre HD/ED-Einstufung. Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und der zur Eintragung gemeldeten Welpen sowie Name und Anschrift des Züchters.

6.2.3 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass im Zuchtbuch eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht.

6.2.4 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen vier Generationen auf. Es

besteht die Möglichkeit, einen Zuchtrechtsvorbehalt (ZRV) gegen Gebühr eintragen zu lassen.

6.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch gesperrt ist,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eingetragenen Rüden stammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Zuchtausschuss.

6.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der VDW erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI- und der VDH-Mitgliedsvereine an.

6.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Der VDW führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle für die Zucht gesperrten Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

7. Ahnentafel

Ahnentafel und Hunde gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der vom Zuchtbuchamt ausgestellt wird und mit den Zuchtbucheintragungen identisch ist. Sie ist auch mit den Emblemen der FCI, des VDH und des JGHV versehen. Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen übernommen werden; nach Wurfeintragungen erworbene Leistungszeichen der Ahnen werden später nicht nachgetragen. Die Ahnentafel ist Urkunde im juristischen Sinn.

7.1 Eigentum der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des VDW. Das ZBA kann jederzeit die Vorlage oder die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Die Ahnentafel kann vom ZBA bei Zweifeln an der Eintragungsberechtigung eingezogen werden.

7.2 Besitzrechte

Zum Besitz der Ahnentafel des Hundes sind berechtigt: der Eigentümer des Hundes, der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor, der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor. Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem VDW besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der VDW kann die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

7.3 Beantragung der Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch das ZBA des VDW, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

7.4 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Es genügt ein formloser Antrag und die Einsendung der Ahnentafel an den VDH. Dies kann durch den Züchter oder den Käufer geschehen.

7.5 Ungültigkeitserklärungen von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Wachtelhundzeitung fertigt das ZBA nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der "Original-Ahnentafel" eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen werden darauf alle ihre Würfe nachgetragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel trägt den Vermerk "Zweitschrift".

7.6 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Dem ZBA ist der Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Besitzer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

8. Zuchtgebühren

Die Eintragungsgebühren sind in der Gebührenordnung des VDW festgesetzt. Sie wird als Loseblattbeilage zu den Zuchtbestimmungen VDW geführt. Säumniszuschläge werden automatisch bei verspätetem Eingang des Deckscheines und des Wurfscheines erhoben.

Werden die Gebühren nach zweifacher, schriftlicher Anforderung nicht bezahlt, erfolgt automatisch der Vereinsausschluss.

Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen die Zuchtordnung

1.1 entfällt

1.2 Werden Hunde aus Paarungen, die von ihren Anlagen her nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 4 und Ziffer 5 der ZO-DW entsprechen, ins Zuchtbuch eingetragen, so erhalten sie Ahnentafeln mit dem Vermerk „Verstoß gegen die Zuchtordnung – nicht nach den Regeln des Vereins gezüchtet – Zuchtsperre“. Die Zuchtsperre wird aufgehoben, wenn die Elterntiere die Zuchtzulassung erlangen.

1.3 entfällt

1.4 Bestehen Zweifel über die Abstammung der ins Zuchtbuch einzutragenden Welpen, bzw. bei ungewollten Paarungen, kann das Zuchtbuchamt DNA- Nachweise über die Welpenabstammung vom Züchter verlangen.

2. Einhaltung der Zuchtbestimmungen (ZBO)

2.1 Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung der Zuchtbestimmungen obliegt dem Zuchtbuchführer. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Zuchtausschusses verpflichtet dem Zuchtbuchamt umgehend von Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen Kenntnis zu geben.

2.1.1 Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen und Entscheidungen des ZBA kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperr verhängt werden.

2.1.2 Ferner wird die Eintragung eines Wurfs von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

2.1.3 Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperr verhängt werden.

2.2 Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" gem. Tierschutzgesetz fehlt.

2.2.1 Zuchtsperren von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Bei Verhängung einer nur zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperr beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung. Eine vorläufige Sperr ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperr eingerechnet. Zuchtsperren sind in jedem Fall im Mitteilungsblatt des Vereins zu veröffentlichen.

3. Einspruchsrecht

Den berechtigten Beteiligten steht gegen Entscheidungen des Zuchtleiters/Zuchtbuchführers ein Einspruchsrecht zu. Berechtigte Beteiligte sind Züchter und solche Besitzer Deutscher Wachtelhunde, die Mitglieder des VDW sind. Der Einspruch ist schriftlich mit Antrag und Begründung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Einspruchgrundes dem Zuchtleiter/Zuchtbuchführer vorzulegen. Helfen diese Vereinsorgane im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis dem Einspruch nicht ab, so haben sie den Einspruch an den Zuchtaus-

schluss weiterzuleiten. Über einen Einspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Für die Bearbeitung des Einspruchs wird eine Bearbeitungsgebühr und eine Verfallgebühr erhoben. Der Zuchtausschuss entscheidet endgültig.

4. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des VDW sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des VDW eingetragen werden sollen.

Sonstige Bestimmungen

Von allen erstmalig zur Zucht eingesetzten Hunden ist die Entnahme einer Blutprobe erforderlich. Die Blutprobe wird zur sofortigen DNA - Bestimmung an amedes genetics, Hannover, versendet. Die Kosten trägt der Besitzer des Hundes. **Der hierfür erforderliche Blutprobenbegleitschein ist als Download auf der Homepage des VDW www.wachtelhund.de unter der Rubrik Zucht zu finden.**

Die Zuchtordnung hat nach der HV 2016 eine Gültigkeitsdauer von mindestens 6 Jahren. Sie kann nur vor Ablauf dieser Frist geändert werden, wenn gesetzliche Vorschriften bzw. neue wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse dieses zwingend verlangen.

Ein neu beantragter Zwingername muss ab 01.01.2016 über den VDH international geschützt werden (FCI). Die Antragstellung erfolgt weiterhin über das Zuchtbuchamt.

Eine Liste der bereits geschützten Namen ist unter www.fci.be/de/affixes/ zu finden. Das erforderliche Antragsformular steht auf der Homepage des VDW www.wachtelhund.de unter der Rubrik Zucht als Download bereit.

Ordnung für länderübergreifende Zuchtvorgänge für den Deutschen Wachtelhund

Grundsätzlich gelten die Zuchtbestimmungen des Landes, in dem die Zuchthündin steht und der Wurf eingetragen wird. Zwingend erforderlich ist die Abstimmung der beiden zuständigen Zuchtwarte; beide müssen der Paarung zustimmen. Für Deutschland ist dies der Zuchtwart der LG in welcher der Zuchthund (Rüde bzw. Hündin) steht. Auf die bestehende Deckmarken - regelung hat diese Ordnung keinen Einfluss.

Schlussbestimmungen

Mitglieder und Züchter sind verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. Änderungen können nur durch Beschluss einer HV und Veröffentlichung in der DWZ eintreten.

Die vorliegende Fassung enthält die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 02. Juni 2018.

